



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1999 Nr. 31](#)
Veröffentlichungsdatum: 11.07.1999
Seite: 443

Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen (Landeswahlgeräteordnung – LWahlGO)

1110

Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen (Landeswahlgeräteordnung – LWahlGO)

Vom 11. Juli 1999

Auf Grund des § 46 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 ([GV. NRW. S. 516](#)), geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 ([GV. NRW. S. 66](#)), wird verordnet:

I.

Amtliche Zulassung und Genehmigung der Verwendung von Stimmzählgeräten

§ 1

Allgemeines

Mechanisch oder elektrisch betriebene einschließlich rechnergesteuerte Geräte, die bei Wahlen der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen dienen (Stimmzählgeräte), dürfen bei Landtags-

wahlen nur eingesetzt werden, wenn ihre Bauart zugelassen und ihre Verwendung genehmigt ist.

§ 2

Bauartzulassung von Stimmzählgeräten

- (1) Durch die Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes wird festgestellt, dass Geräte der zugelassenen Bauart für die Verwendung bei den in Absatz 2 bezeichneten Wahlen geeignet sind.
- (2) Das Innenministerium erteilt die Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes auf Antrag des Herstellers. Dieser hat die notwendigen Nachweise über die Eignung im Sinne von Absatz 1 zu erbringen. Die Zulassung kann für einzelne Wahlen oder allgemein für Landtagswahlen ausgesprochen werden; sie kann auch mit der Zulassung für die Kommunalwahlen verbunden werden. Die Bauartzulassung kann auch auf weitere Wahlen und Abstimmungen erstreckt werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung eines Stimmzählgerätes ist die Bauartzulassung für Bundeswahlen (Bundestags- und/oder Europawahlen); soweit bei rechnergesteuerten Geräten für die Durchführung von Landtagswahlen geänderte oder ergänzte Software erforderlich ist, müssen zumindest Konstruktion, Elektronik und Grundstruktur der Steuerungssoftware baugleich mit dem zu Bundeswahlen zugelassenen Wahlgerät sein. Stimmzählgeräte müssen im übrigen so eingerichtet sein, dass bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Wahlen entweder für jede Wahl ein Gerät zu verwenden ist oder für jede der verbundenen Wahlen die Wahlentscheidung nacheinander getroffen werden kann, wobei die getrennte Freigabe von Wahlen nach unterschiedlichen Wahlberechtigungen möglich sein muss.
- (4) Ist die Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes erteilt, muss der Inhaber der Bauartzulassung (Hersteller) jedem in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerät eine Erklärung über die Baugleichheit mit dem in der Bauartzulassung nach Absatz 2 identifizierten Baumuster (Baugleichheitserklärung) beifügen.
- (5) Das Innenministerium macht die Bauartzulassung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

§ 3

Rücknahme, Erlöschen und Widerruf der Bauartzulassung

- (1) Das Innenministerium kann die Bauartzulassung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben.
- (2) Die Bauartzulassung erlischt für Stimmzählgeräte, deren Bauartzulassung für Bundeswahlen zurückgenommen, widerrufen worden oder auf andere Weise ausgelaufen ist.
- (3) Das Innenministerium kann die Bauartzulassung widerrufen, wenn die Stimmzählgerätekategorie den Rechtsvorschriften für Landtagswahlen nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann auch ausgesprochen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Stimmzählgerätekategorie den Erfordernissen der Durchführung von Landtagswahlen nicht entspricht.

§ 4

Verwendung von Stimmzählgeräten

(1) Die Verwendung zugelassener Stimmzählgeräte bedarf vor jeder Wahl der Genehmigung des Innenministeriums. Die Genehmigung kann einzelnen Gemeinden oder allgemein erteilt werden. Sie gilt auch für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen. Sie kann auch unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Wird die Genehmigung allgemein erteilt, ist sie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

II.

Durchführung der Wahl

§ 5

Anwendbarkeit der Landeswahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung von Stimmzählgeräten die Vorschriften der Landeswahlordnung (LWahlO).

§ 6

Wahlbekanntmachung (zu § 30 LWahlO)

(1) Der Bürgermeister weist in der Wahlbekanntmachung darauf hin, in welchen Stimmbezirken Stimmzählgeräte verwendet werden.

(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung (§ 30 Abs. 2 LWahlO) ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge beizufügen.

§ 7

Wahlvorbereitung

(1) Dem Bürgermeister obliegt bei rechnergesteuerten Stimmzählgeräten die Programmierung der Speicher. Dabei hat er die Festlegungen für die Stimmzettel zu beachten.

(2) Es dürfen nur Stimmzählgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages an Hand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder vom Bürgermeister überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Setzt die ordnungsgemäße Inbetriebnahme eines rechnergesteuerten Stimmzählgerätes den Einsatz externer Datenträger voraus, so hat der Bürgermeister für deren ordnungsgemäße Verwendung Sorge zu tragen.

(3) Der Kreiswahlleiter oder ein von ihm Beauftragter kann die vom Bürgermeister zur Wahl vorgesehenen Stimmzählgeräte und externen Datenträger überprüfen, die Beseitigung von Mängeln anordnen oder einzelne Stimmzählgeräte für die Verwendung sperren.

(4) In Stimmbezirken, in denen Stimmzählgeräte verwendet werden, sind die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Stimmzählgeräten vertraut zu machen und in deren Bedienung einzuweisen.

§ 8

Ausstattung des Wahlvorstandes (zu § 31 LWahlO)

(1) Der Bürgermeister übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung außer den in § 31 LWahlO aufgeführten Gegenständen

1. das Stimmzählgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Stimmzählgerät zum Aushang im Wahlraum,
3. ein Exemplar der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Stimmzählgerätes und des Zubehörs,
5. einen Abdruck dieser Verordnung, der die Anlage nicht zu enthalten braucht,
6. eine Erklärung des Inhabers der Bauartzulassung (Herstellers) über die Baugleichheit des in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerätes mit dem in der Bauartzulassung identifizierten Baumuster (Baugleichheitserklärung).

(2) Das Stimmzählgerät muss dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein, wobei auf die Möglichkeit der Abgabe ungültiger Stimmen hingewiesen sein muss. Das Gerät mit allen Einstellungen und Vorrichtungen muss in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 9

Wahlzelle (zu § 32 LWahlO)

Das Stimmzählgerät ist so aufzustellen, dass jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 10

Eröffnung der Wahlhandlung (zu § 35 LWahlO)

Der Wahlvorsteher stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest, dass

1. die gerätespezifische Darstellung der Wahlvorschläge inhaltlich mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmt,

2. eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Stimmzählgerät im Wahlraum ausgehängt sind,
3. sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null stehen oder gelöscht sind,
4. nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt sind,
5. die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden.

Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmzählgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen, sofern das Stimmzählgerät dem Wahlvorsteher nicht bereits in versiegeltem Zustand übergeben worden ist. Eine Benutzung der Schlüssel ist bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht gestattet, außer wenn das Stimmzählgerät zum Zwecke der Fortsetzung der Wahl ohne Gefahr des Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen gemäß Bedienungsanleitung in einen Grundzustand gebracht werden muss. Die Schlüssel für das Stimmzählgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen sind bis zur Beendigung der Wahlhandlung getrennt vom Wahlvorsteher und einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes aufzubewahren.

§ 11 Stimmabgabe (zu §§ 37, 38 LWahlO)

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betreten hat, wird zunächst seine Wahlberechtigung festgestellt. Hierzu tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Er soll die Wahlbenachrichtigung abgeben. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmzählgerät zur Stimmabgabe frei, wenn sich kein anderer Wähler mehr in der Wahlzelle aufhält. Der Wähler begibt sich zum Stimmzählgerät und gibt seine Stimme ab. Der Schriftführer vermerkt im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes vergewissert sich an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler gewählt hat und das Stimmzählgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort "Nichtwähler" einzutragen; das Stimmzählgerät ist wieder zu sperren.

(3) § 38 Abs. 1 LWahlO gilt sinngemäß.

(4) Werden an einem Stimmzählgerät während der Wahl Funktionsstörungen angezeigt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der Wahlvorstand solche Störungen gemäß Bedienungsanleitung beheben. Treten an einem Stimmzählgerät während der Wahl Störungen auf, die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der

Wahlvorstand die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät beschließen, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist; § 8 Abs. 2 und

§ 10 finden Anwendung. Andernfalls ist die Wahl mit Stimmzetteln nach den allgemeinen Vorschriften fortzusetzen. In diesem Falle ist das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln. Haben nicht jeweils mindestens 50 Wähler die Stimmen mit demselben Stimmzählgerät oder mit Stimmzetteln abgegeben, so hat die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch einen anderen vom Bürgermeister bestimmten Wahlvorstand zu erfolgen.

§ 12

Schluss der Wahlhandlung (zu § 40 LWahlO)

Der Wahlvorsteher hat nach Schließung der Wahlhandlung das Stimmzählgerät oder die Stimmenspeicher gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln.

§ 13

Zählung der Wähler (zu § 46 LWahlO)

Vor dem Ablesen der einzelnen Anzeigen der von einem Stimmzählgerät gezählten Stimmen werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Stimmzählgerät insgesamt angegebenen Zahlen abgelesen. Alsdann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der vom Stimmzählgerät angegebenen Zahl, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Als Zahl der Wähler gilt in diesem Falle die Zahl der vom Stimmzählgerät gezählten Stimmen.

§ 14

Zählung der Stimmen (zu § 47 LWahlO)

(1) Der Schriftführer trägt die an dem Stimmzählgerät angezeigten oder von ihm ausgedruckten Zahlen der Reihenfolge nach in die Zählkontrollvermerke der Wahlniederschrift ein, soweit nicht ein Ausdruck selbst als Zählkontrollvermerk zu verwenden ist.

(2) Die Zählung der Stimmen erfolgt nach den Maßgaben der Nummer 3 der Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,

3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

(4) Stimmt die Summe der angezeigten einzelnen Zählergebnisse nicht mit der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmenzählgerätes und der Bedienungsanleitung darzustellen und in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 15 Ungültige Stimmen (zu § 48 LWahlO)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der hierfür bezeichneten Stelle des Stimmenzählgerätes sind.

§ 16 Wahlniederschrift (zu § 50 LWahlO)

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage zu erstellen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung und bei Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Stimmenzählgerät zu schließen und zu versiegeln. Bei Geräten oder bei herausnehmbaren Stimmenspeichern, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung und Kennzeichnung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel oder Stimmenspeicher befinden.

(3) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 11 Abs. 4), so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 18 LWahlO aufzunehmen. Die Wahlniederschrift nach Absatz 1 ist nach Schluss der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Anlage 18 LWahlO zu übernehmen.

(4) Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

1. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 39 Satz 3 LWahlO besonders beschlossen hat, und

2. Zählkontrollvermerke oder die von einem Stimmenzählgerät ausgedruckten Ergebnisse (§ 14 Abs. 1).

§ 17 Abschluss des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen (zu § 51 LWahlO)

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so gibt der Wahlvorsteher dem Bürgermeister

1. das Stimmzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
 2. das Wählerverzeichnis,
 3. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie
 4. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen
- zurück.

(2) Wahlvorsteher und Gemeinde haben sicherzustellen, dass die eingesetzten Stimmzählgeräte oder deren herausgenommene Stimmenspeicher und die Wahl Niederschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der eingesetzten Stimmzählgeräte oder der herausgenommenen Stimmenspeicher Unbefugten nicht zugänglich sind.

III. Schlussvorschriften

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (zu § 55 LWahlO)

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, der Wahlergebnisermittlung oder der Wahl Niederschrift eines Wahlvorstandes, hat der Kreiswahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss die Übereinstimmung der angezeigten oder ausdrückbaren Zählergebnisse mit den Eintragungen in der Wahl Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahl Niederschrift zu bescheinigen. Danach sind die Geräte oder die Stimmenspeicher wieder zu versiegeln; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann die Sperrung und Versiegelung der Stimmzählgeräte oder der Stimmenspeicher aufgehoben werden, sofern der Landeswahlleiter nicht etwas anderes bestimmt.

§ 19

Übergangsbestimmung

Stimmzählgeräte, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen zugelassen worden sind, gelten weiterhin als zugelassen; § 8 Abs. 1 Nr. 6 findet keine Anwendung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät-LWahlO) vom 14. Juni 1962 ([GV. NRW. S. 337](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1984 ([GV. NRW. S. 621](#)) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1999

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fritz B e h r e n s

Anlage (Wahlniederschrift), pdf.file

[GV. NRW. 1999 S. 443](#)